



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg**

Die B E B Bio Energie Baden GmbH, Bremenwörtstraße 5, 77694 Kehl, beantragt für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung des bestehenden Biomasseheizkraftwerkes 1 für die Verwertung von vorgetrockneten Klärschlämmen des ‚Abwasserzweckverbands Raum Offenburg‘ (AZVO), Papier- und Faserabfällen sowie Reststreichmassen aus der Papierproduktion der Koehler-Gruppe. Die Verbrennung erfolgt zusätzlich zur Verbrennung von Altholz bei gleichbleibender Feuerungswärmeleistung der Anlage. Aufgrund des geringeren Heizwertes und höheren Feuchtegehaltes dieser zusätzlichen Abfälle erhöht sich die Durchsatzleistung der Brennstoffe der Anlage und auch das Rauchgasvolumen. Im Wesentlichen werden zwei Anlieferstellen zur Annahme der Klärschlämme, Papier- und Faserschlämme sowie Reststreichmassen errichtet. Die Lagerung erfolgt anschließend in Siloanlagen bzw. im Gebäude in dafür zugelassenen Behältern. Von dort werden die Stoffe der thermischen Verwertung zugeführt.

Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt.

Die Änderungen sollen innerhalb des bereits bestehenden Betriebsgeländes Bremenwörtstraße 5, 77694 Kehl auf dem Grundstück Flurstück Nr. 4079 der Gemarkung Auenheim erfolgen. Nach der Erteilung der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens begonnen werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVP-G.

Den Antragsunterlagen liegen folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bei:

- UVP- Bericht
- Ergänzendes Schallgutachten
- Ergänzendes Brandschutzgutachten

- Immissionsprognose Luftschadstoffe mit Schornsteinhöhenberechnung
- Depositionsbetrachtung
- Gutachterliche Stellungnahme zur „Notwendigkeit einer Geruchsuntersuchung“.

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Genehmigungsbehörde führt ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8 bis 10a und 12 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu beteiligen. Aufgrund der Grenznähe zu Frankreich erfolgt eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9. BImSchV.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen von

**Montag, den 06.03.2023, bis einschließlich Mittwoch, den 05.04.2023,**

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- **Stadt Kehl, Bürgerbüro Bauen, Rathaus II, Rathausplatz 3, Zimmer 1, 77694 Kehl,**
- **Ortsverwaltung Auenheim, Raiffeisenstraße 3, 77694 Kehl-Auenheim,**
- **Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br.**

Einwendungen gegen das Vorhaben können von

**Montag, den 06.03.2023, bis einschließlich Freitag, den 05.05.2023,**

(Einwendungsfrist) schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg ([abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de](mailto:abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de)) erhoben werden. Die Einwendungen müssen die vollständige Adresse der Person, die Einwendungen erhoben hat, enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein. Etwaige Stellungnahmen oder Einwendungen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einzulegen, sind innerhalb der Frist bei den oben genannten Stellen abzugeben oder zu erheben.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen

privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Freiburg nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form eine Erörterung durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter „Service“ „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

**Dienstag, den 23.05.2023, um 11:00 Uhr**

im Bürgersaal der Stadt Kehl, Rathaus I, Rathausplatz 1, 77694 Kehl, statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet die Erörterung statt und kann sie am ersten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dort, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter „Service“ „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten

ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) und Referat 54.1 Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung, des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/Documents/Datenschutzerklaerung\\_RPen.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/DocumentLibraries/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf)

Freiburg, den 23.02.2023  
Regierungspräsidium Freiburg